



Bürgerbeteiligungsprojekt | „Umfassende Sanierung Irdning 33“ [ehemaliges Café Central]

Für das Bürgerbeteiligungsprojekt „Umfassende Sanierung des Objektes Irdning 33“ [ehemaliges Café Central] im Rahmen der Ortskernbelebung in der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal können noch Anteile gezeichnet werden. Eine einmalige Chance für Anleger, Wohnraum im Ortskern von Irdning zu erwerben, sowie für Mieter, gefördert und zentral sowie zeitgemäß zu wohnen.

Die ursprüngliche Mischnutzung als Geschäfts- und Wohnhaus wird beibehalten:

Die Gewerbefläche im Erdgeschoß soll wieder als Kaffeehaus genutzt werden. In Ober- und Dachgeschoß entstehen 9 hochwertige, moderne Wohnungen, die aufgrund öffentlicher Förderungen zu sehr attraktiven Konditionen angeboten werden können.

Projektmappen erhalten Sie im Bauamt der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Bürgermeister Herbert Gugganig | (03682) 22 420 14 | (0676) 84 24 20 215 | herbert.gugganig@irdning.at
Bauamt, Thomas Eingang | (03682) 22 420 28 | (0676) 84 24 20 228 | thomas.eingang@irdning.at

Termine und Veranstaltungen

Dezember			
Di	12.12.2017	19:00 Uhr	Buchvorstellung „I hãb als Kind so sorglos g'spielt“; Kultursaal Irdning; Erinnerung an das Aufwachsen im Irdning-Donnersbachtal im 20. Jahrhundert“
Sa- So	16.12.2017- 17.12.2017	ab 11:00 Uhr	Stimmungsvoller Advent in der Latschenbrennerei auf der Planneralm; Süße Adventbäckereien, traditionelles Kunsthandwerk, Produktpräsentationen, Wärmendes vom Holzofen. Am Samstag ab 14:00 Uhr: Singen, Jodeln & Wandern. Singen alter traditioneller Adventlieder, um ca. 17:00 Uhr Fackelwanderung zum "Neuen Plannerkreuz" mit Bläsern und Adventjodlern.
Mo	18.12.2017	19:00 Uhr	raumberger advent Benefizveranstaltung Besinnliche, vorweihnachtliche Feierstunde an der HBLFA Raumberg-Gumpenstein (Grimmingsaal); Mitwirkende: Schülerinnen, Schüler und Bedienstete der HBLFA Raumberg-Gumpenstein; Eintritt: freiwillige Spende
Sa	23.12.2017	16:00 Uhr und 20:00 Uhr	Adventsingen im Bergkirchlein Donnersbachwald; Es singen und musizieren Die Stimmen aus Kärnten, 4ME, Die Weinbergmusi aus Bayern und die Donnersbachwalder Weisenbläser. Durch das Programm führt Engelbert Häusler. Eintritt: € 5,00. VVK-Karten sind bei Spar Dankelmayr in Donnersbach, Tourismusbüro Donnersbachwald, Gemeindeamt Irdning und unter Tel. (0664)2417377 erhältlich.
So	24.12.2017	15:00 Uhr	Kinderkrippenfeier in der Pfarrkirche Donnersbach
Di	26.12.2017	09:00 Uhr	Bauernmesse Pfarrkirche Irdning Mitwirkung des Kirchenchores u. Kirchenorchesters
Di	26.12.2017	12:00 Uhr	Pferdesegnung beim Hotel Stegerhof in Donnersbachwald
So	31.12.2017	19:00 Uhr	Jahresschlussgottesdienst in der Pfarrkirche Irdning
Hinweis	Im Jänner findet im Feuerwehr Depot Donnersbachwald ein Erste Hilfe Kurs (8 Std. bzw. 16 Std.) statt. Infos und Anmeldungen bitte bei Siegfried Kalsberger unter Tel. (0664 881 895 96)		

Roraten: 16.12.2017 um 06:00 Uhr, Pfarrkirche Donnersbach | 20.12.2017 um 05:00 Uhr, Klosterkirche Irdning

23.12.2017 um 06:00 Uhr mit Kerzensegnung in der Pfarrkirche Donnersbach

24.12.2017 um 07:00 Uhr mit Kerzensegnung in der Pfarrkirche Irdning

Friedenslichtausgaben: 23.12.2017 ab 19:00 Uhr, FF Irdning | 24.12.2017 ab 09:00 Uhr, FF Donnersbach

24.12.2017 ab 12:00 Uhr, Pfarrkirche Donnersbachwald

Christmetten: 24.12.2017 | Klosterkirche Irdning 18:00 Uhr | Donnersbach 21:00 Uhr

Donnersbachwald 21:00 Uhr | Pfarrkirche Irdning 23:00 Uhr

Weihnachtsgottesdienste: 25.12.2017 | Donnersbach 09:00 Uhr | Donnersbachwald 10:45 Uhr

Einladung

zu der am Montag, 11. Dezember 2017 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal in
Irdning stattfindenden öffentlichen Gemeinderatssitzung

Tagesordnung:

- .) Bürgeranfragen
- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2.) Genehmigung der Niederschrift vom 09.10.2017
- 3.) Winterdienstplan
- 4.) Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses durch die Bundesregierung
- 5.) Berichte Prüfungsausschuss vom 03.10.2017 und 27.11.2017
- 6.) Voranschlag 2018
- 7.) Mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022
- 8.) Kassenkredite 2018
- 9.) Gemeinderatssitzungsplan 2018
- 10.) Ehrungen

Um 18:00 Uhr nicht öffentlich und vertraulich:

- 11.) Genehmigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 09.10.2017
- 12.) Personalangelegenheiten - Anpassung der Zulagen, Aufnahme Arbeiter Aussendienst

Der Bürgermeister

Harmonisierung der Abgabenordnung Wasser, Abwasser und Abfall der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Wie bereits in den letzten Amtlichen Mitteilungen bekanntgeben werden ab 01.01.2018 in der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal eine neue Abfuhrordnung, eine neue Wassergebührenordnung und eine neue Kanalgebührenordnung nach Ablauf der Kundmachungsfrist wirksam. Nachfolgend die wesentlichen Elemente der neuen Verordnungen:

Wassergebührenordnung:

Die Wassergebühr teilt sich in eine Grundgebühr, die auch die Zählergebühr beinhaltet und pro angeschlossene Einheit verrechnet wird und in eine Wasserverbrauchsgebühr je m³ Wasserverbrauch.

Die Grundgebühr wird je Wasseranschluss verrechnet und beträgt € 60.-/netto/jährlich.

Für den Wasserverbrauch wird eine Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) erhoben. Diese beträgt € 1,00/netto pro Kubikmeter verbrauchter Wassermenge.

(Fortsetzung im Blattinneren)



Kanalabgabenordnung:

Die Kanalgebühr teilt sich ebenfalls in eine Grundgebühr und in eine variable Gebühr.

Die Grundgebühr wird je Nutzungseinheit (z.B. Wohnungen, Büros, Praxen, Geschäfte) verrechnet und beträgt für das Jahr 2018: 115€/netto je Nutzungseinheit. Die variable Gebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, der mittels geeichtem Wasserzähler ermittelt wird:

a.) Hierbei werden die ersten 90 m³ je Nutzungseinheit wie folgt verrechnet:

2018: 1,35 €/netto / m³ Wasserverbrauch

b.) Liegt der Verbrauch der Nutzungseinheit über 90 m³ werden die darüber liegenden m³ wie folgt verrechnet:

2018: 2,65 €/netto/ m³ Wasserverbrauch

Kann der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers berechnet werden, erfolgt die Verrechnung mittels Pauschale.

Abfuhrordnung:

Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr. Die Grundgebühr wird auf der Basis pro Haushalt bzw. pro Gewerbebetrieb/sonstige Einrichtung verrechnet pro Haushalt/Jahr € 73.-/netto

Die Grundgebühr gilt auch für Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Zweitwohnsitze etc. wobei eine Wohneinheit als Haushalt gewertet wird. Für die Ermittlung der Nutzungseinheit werden die Daten aus dem Bauakt bzw. aus dem Gebäuderegister herangezogen. Für den Fall, dass sich in diesem Bereich Änderungen ergeben haben, bitten wir um Bekanntgabe am Gemeindeamt.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe beträgt pro Betrieb oder Einrichtung/ Jahr € 100.-/netto.

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Sofern bei einer Sammelstelle ein Behälter nicht direkt einem Haushalt bzw. Betrieb/sonstigen Einrichtung zugeordnet werden kann, erfolgt die Verrechnung der variablen Restmüllgebühr in der Höhe eines 80 Liter Behälters mit 26 Entleerungen pro Haushalt/Betrieb/sonstige Einrichtung. Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalte, Betrieb und sonstige Einrichtungen bezogen.

Durchführung der Abfallabfuhr:

Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht. Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle und der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird grundsätzlich alle 2 Wochen (26 Wochen) durchgeführt. Auf begründeten Antrag kann die Abfuhrfrequenz auf 4 Wochen reduziert (13 Wochen) werden bzw. erhöht werden entsprechend der Menge des tatsächlichen anfallenden Siedlungsabfalles bzw. biogenen Siedlungsabfalles (bis zu 40 Abfuhr im Jahr).

Um verwaltungstechnisch die Umstellung zu erleichtern, besteht ab sofort die Möglichkeit am Gemeindeamt bekanntzugeben, welcher Abfuhrintervall ab 2018 in Anspruch genommen wird bzw. welche Behältergröße gewünscht wird.

Abschließend kann festgehalten werden, dass sich der Gemeinderat bei der Festlegung der Gebühren um eine möglichst gerechte Berechnung bemüht hat. Ein Ausgleich zwischen den einzelnen Gebührenbereichen wurde umgesetzt, wobei sich die Erhöhung für den durchschnittlichen Haushalt bzw. Betrieb im Rahmen der Indexerhöhung seit 2011 (+14%) bewegt. Für soziale Härtefälle besteht die Möglichkeit am Ende des Jahres um finanzielle Unterstützung bei der Gemeinde anzusuchen.

Winterdienst

Seitens der **Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal** wird auf die **gesetzlichen Anrainerverpflichtungen**, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hingewiesen:

§ 93 StVO 1960 lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die **Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal** weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung**, sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Aufgehoben wurde auch das Salzstreuverbot auf Gemeindestraßen, damit ist es möglich bei extremen Witterungsbedingungen zur Sicherheit des Verkehrs zusätzlich zur Splittstreuung auch die Salzstreuung einzusetzen. Einsatzbeginn beim Winterdienst ist ab einer Schneehöhe von 10 cm und wird nach Reihung der Wichtigkeit der Straßen durchgeführt (zuerst Hauptstraßen, dann Nebenstraßen und sonstige Flächen).

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

